S 6 AS 4759/19

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	19
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 6 AS 4759/19
Datum	05.05.2020

2. Instanz

Aktenzeichen	L 19 AS 728/20
Datum	23.09.2020

3. Instanz

Datum	-

Die Berufung des KlÃ¤gers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts KÃ¶ln vom 05.05.2020 wird zurÃ¼ckgewiesen. AuÃ□ergerichtliche Kosten sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten. Die Revision wird zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten um die RechtmÃ¤Ã□igkeit einer Eingliederungsvereinbarung per Verwaltungsakt nach Â§ 15 Abs. 3 S. 3 SGB II.

Der am 00.00.1986 geborene KlÃ¤ger ist kroatischer NationalitÃ¤t. Er erwarb 2005 die mittlere Reife. Ã□ber eine Berufsausbildung verfÃ¼gt er nicht. Seit 2009 war der KlÃ¤ger mit Ausnahme weniger Monate TÃ¤tigkeit als Bote und Helfer arbeitslos und bezog fortlaufend Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II.

Mit Schreiben vom 28.05.2019 bot der Beklagte dem KlÃ¤ger die Teilnahme an einer MaÃ□nahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung mit der Bezeichnung "Richtungswechsel â□□ Neue Wege" bei der U GmbH in C an. Die MaÃ□nahme sollte 11,3 Monate andauern. Parallel dazu erlieÃ□ der Beklagte eine Eingliederungsvereinbarung per Verwaltungsakt vom 28.05.2019, die eine

Teilnahme des KlÃ¤gers an der MaÃnahme vorsah, jedoch keine Rechtsfolgenbelehrung enthielt. Dagegen legte der KlÃ¤ger Widerspruch ein und trat die MaÃnahme nicht an. Dem Widerspruch gab der Beklagte mit Abhilfebescheid vom 19.07.2019 statt.

Am 01.08.2018 (Donnerstag) wurde dem KlÃ¤ger in einem persÃ¶nlichen GesprÃ¤ch der Entwurf einer Eingliederungsvereinbarung betreffend die Teilnahme an der MaÃnahme "Richtungswechsel âÂ Neue Wege gehen" bei der U GmbH zur beruflichen Eingliederung in der Zeit vom 07.08.2019 bis 14.05.2020 vorgelegt. Die Eingliederungsvereinbarung wurde nicht abgeschlossen. Daraufhin erlieÃ der Beklagte unter dem 01.08.2019 einen Eingliederungsverwaltungsakt, der vom 01.08.2019 "bis auf weiteres" galt. Dieser Bescheid wurde mit Postzustellungsurkunde vom 06.08.2019 zugestellt. Als Ziel des Eingliederungsverwaltungsaktes gab der Beklagte an, die beruflichen Integrationschancen des KlÃ¤gers mÃ¶glichst kurzfristig zu verbessern. Ziel sei es, den KlÃ¤ger an den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt heranzufÃ¼hren, Vermittlungshemmnisse festzustellen, zu verringern oder zu beseitigen, die Vermittlung in eine versicherungspflichtige BeschÃ¤ftigung sowie die Stabilisierung der BeschÃ¤ftigungsaufnahme (Ziffer 3).

Unter Ziffer 4 beauftragte der Beklagte die U GmbH als Dritten mit der Aktivierung und Vermittlung nach Â§ 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. Â§ 45 Abs.1 S.1 SGB III fÃ¼r die Dauer von 9,5 Monaten, beginnend ab dem 07.08.2019.

Unter Ziffer 5 verpflichtete der Beklagte den KlÃ¤ger zur Teilnahme an der AktivierungsmaÃnahme "Richtungswechsel âÂ Neue Wege gehen" gemÃ¤Ã Â§ 16 SGB II i.V.m. Â§ 45 SGB III zur beruflichen Eingliederung in der Zeit vom 07.08.2019 bis 14.05.2020. Inhalte der MaÃnahme seien die KlÃ¤rung und Stabilisierung der persÃ¶nlichen (finanziellen, gesundheitlichen sowie privaten) Rahmenbedingungen, Klarheit Ã¼ber die eigene (gesundheitliche) LeistungsfÃ¤higkeit zu gewinnen, gemeinsame AktivitÃ¤ten in der Gruppe, das Erkennen und StÃ¤rken von Potentialen und der Selbstwirksamkeit mit einer daraus folgenden Ableitung eines realistischen Berufsbildes, eine berufliche Orientierung, eine betriebliche Erprobung bei einem Arbeitgeber, das Finden des Zugangs zur Arbeitswelt. Zu den Mitwirkungspflichten des KlÃ¤gers wurde ausgefÃ¼hrt:

"Meine Mitwirkungspflichten erstrecken sich auf alle AktivitÃ¤ten, die der TrÃ¤ger im Zusammenhang zur beruflichen Aktivierung und Vermittlung fordert, u. a.:

â¢ Interessierte und motivierte Teilnahme an der MaÃnahme durch den beauftragten TrÃ¤ger nach Â§ 16 Abs. 1 SGB 2 vom 7.8.2019 bis 14.5.2020
â¢ nach Aufforderung des Dritten nehme ich persÃ¶nliche Vorsprachen war und halte die verabredeten Termine ein
â¢ meine aktive Mitwirkung bei allen auf die berufliche Eingliederung abzielenden Leistungen. Hierzu gehÃ¶rt auch die Annahme von Arbeit angeboten durch den TrÃ¤ger. Der TrÃ¤ger ist verpflichtet mir nur zumutbare Angebote zu unterbreiten.
â¢ Meine aktive Mitwirkung bis zum Ende der Zuweisungsdauer beim TrÃ¤ger."

Unter Ziffer 6."Fortschreibung des ersetzenden Verwaltungsaktes" hieÃ es:

"Die Inhalte dieses Bescheides werden regelmÃ¤Ãig, spÃ¤testens jedoch nach Ablauf von sechs Monaten Ã¼berprÃ¼ft und im gegebenen Falle mit neuem ersetzendem Verwaltungsakt fortgeschrieben. Dies erfolgt insbesondere, wenn eine wesentliche Ãnderung in ihren persÃ¶nlichen VerhÃ¤ltnissen eine Anpassung der vereinbarten MaÃnahmen Leistungen des Jobcenters und ihrer Pflichten erforderlich macht. Das gleiche gilt, wenn das Ziel der Integration in den Arbeitsmarkt nur aufgrund von Anpassungen und Ãnderungen erreicht bzw. beschleunigt werden kann."

Ziffer 7 des Verwaltungsaktes sah vor, dass der Verwaltungsakt fÃ¼r die Zukunft aufgehoben und eine Eingliederungsvereinbarung mit dem KlÃ¤ger abgeschlossen wird, wenn sich dieser innerhalb der Geltungsdauer des Verwaltungsaktes zum Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung bereit erklÃ¤rt.

Mit Schreiben vom 06.08.2019, eingegangen beim Beklagten am 07.08.2019, legte der KlÃ¤ger Widerspruch gegen den Eingliederungsverwaltungsakt vom 01.08.2019 ein.

Den Antrag auf Herstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs lehnte das Sozialgericht KÃ¶ln mit Beschluss vom 29.08.2019 â S 6 AS 3314/19 ER ab. Die hiergegen erhobene Beschwerde wies das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen zurÃ¼ck (Beschluss vom 31.10.2019 â L 12 AS 1452/19).

Mit Widerspruchsbescheid vom 18.11.2019 wies der Beklagte den Widerspruch des KlÃ¤gers als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ck. Zur BegrÃ¼ndung fÃ¼hrte er aus, die Eingliederungsvereinbarung per Verwaltungsakt vom 01.08.2019 sei nach erfolglosen Verhandlungen Ã¼ber den Inhalt einer Eingliederungsvereinbarung erlassen worden. Deswegen sei der Erlass eines Eingliederungsverwaltungsaktes zulÃ¤ssig gewesen. Der KlÃ¤ger habe sich bereits geweigert, die vorherige Eingliederungsvereinbarung vom 28.05.2019 mit dem Inhalt der Teilnahme an der bereits zuvor angebotenen MaÃnahme zu unterschreiben. Eine vorherige Verhandlung oder gar eine neue Potentialanalyse habe sich angesichts des kurzen Zeitraums erÃ¼brigt.

Hinsichtlich der Geltungsdauer der Eingliederungsvereinbarung "bis auf weiteres" sei die Formulierung nicht zu beanstanden. Hiermit sei ein unbefristeter Geltungszeitraum hinreichend bestimmt geregelt. Die GÃ¼ltigkeit beginne mit dem 01.08.2019 und laufe bis auf weiteres. Der Geltungszeitraum "bis auf weiteres" sei auch von hinreichenden ErmessenserwÃ¤gungen getragen. Bereits aus der Dauer der Zuweisung zur MaÃnahme bis zum 14.05.2020 ergebe sich die Erforderlichkeit einer lÃ¤ngeren GÃ¼ltigkeit des Eingliederungsverwaltungsaktes Ã¼ber den festgelegten ÃberprÃ¼fungszeitraum von spÃ¤testens sechs Monaten hinaus. Unter Ziffer 6 des Verwaltungsaktes sei zudem die ÃberprÃ¼fung nach sechs Monaten geregelt. Zu Ã¼berprÃ¼fen sei insbesondere auch, wenn eine wesentliche Ãnderung in den persÃ¶nlichen VerhÃ¤ltnissen des KlÃ¤gers eine Anpassung der vereinbarten MaÃnahmen, Leistungen des Jobcenters und der Pflichten des

KlÃ¤gers erforderlich mache. Das gleiche gelte, wenn das Ziel der Integration in den Arbeitsmarkt nur aufgrund von Anpassungen und Ãnderungen erreicht bzw. beschleunigt werden kÃ¶nne. Ziel und Zweck des Eingliederungsverwaltungsaktes seien unter Ziffer 3 mit der HeranfÃ¼hrung an den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt, der Feststellung, Verringerung oder Beseitigung von Vermittlungshemmnissen, der Vermittlung in eine versicherungspflichtige BeschÃ¤ftigung sowie Stabilisierung der BeschÃ¤ftigungsaufnahme hinreichend dargestellt worden. Insbesondere sei durch die Arbeitsvermittlung eine individuelle Potentialanalyse und Integrationsstrategie durchgefÃ¼hrt worden. Dem KlÃ¤ger sei es seit 2009 nicht gelungen, seine Arbeitslosigkeit durch Bewerbungen auf VermittlungsvorschlÃ¤ge oder durch EigenbemÃ¼hungen zu beseitigen. Daher sei die UnterstÃ¼tzungsleistung des Beklagten an den KlÃ¤ger in Form einer MaÃnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung in Vollzeit durch einen darauf spezialisierten externen MaÃnahmetrÃ¤ger nicht zu beanstanden.

Mit Zuweisungsbescheid vom 02.08.2019 bot der Beklagte dem KlÃ¤ger die im einzelnen bezeichnete und inhaltlich beschriebene MaÃnahme "Richtungswechsel â Neue Wege gehen" mit Dauer vom 07.08.2019 bis 14.05.2020 an, wies auf Mitwirkungspflichten, auf die MÃ¶glichkeit von Fahrtkostenerstattungen und SanktionsmÃ¶glichkeiten hin. Der KlÃ¤ger trat die MaÃnahme nicht an. Mit Bescheid vom 31.10.2019 minderte der Beklagte in der Zeit vom 01.12.2019 bis 28.02.2020 in HÃ¶he von monatlich 30 % den maÃgebenden Regelbedarf wegen Nichteintritts der angebotenen MaÃnahme und stÃ¼tzte dies auf Â§Â§ 31 Abs. 1 Nr. 3 (Nichtantritt einer zumutbaren MaÃnahme), 31a Abs. 1, 31b SGB II. Gegen diesen Bescheid legte der KlÃ¤ger Widerspruch ein. Seinen Antrag auf Herstellung der aufschiebenden Wirkung dieses Widerspruchs lehnte das Sozialgericht KÃ¶ln (Beschluss vom 02.12.201 â S 6 AS 4526/19 ER) ab, die nachfolgende AnhÃ¶rungsrÃ¼ge wies es mit Beschluss vom 18.03.2020 zurÃ¼ck. Die beim Verfassungsgerichtshof fÃ¼r das Land Nordrhein-Westfalen eingelegte Verfassungsbeschwerde wurde mit Beschluss vom 14.07.2020 â 74/19.VB-3 als unzulÃ¤ssig zurÃ¼ckgewiesen.

Der Widerspruch gegen den Sanktionsbescheid wurde mit Widerspruchsbescheid vom 09.12.2019 zurÃ¼ckgewiesen. Hiergegen ist eine Klage beim Sozialgericht KÃ¶ln, S 6 AS 98/20, anhÃ¤ngig.

Gegen den Eingliederungsverwaltungsakt hat der KlÃ¤ger am 22.11.2019 Klage erhoben. Er hat vorgetragen, in einem Eingliederungsverwaltungsakt kÃ¶nne nach der ab dem 01.08.2016 geltenden Rechtslage auch eine Geltungsdauer "bis auf weiteres" geregelt und damit ein unbefristeter Geltungszeitraum bestimmt werden. Die getroffene Regelung zum Geltungszeitraum mÃ¼sse jedoch von hinreichenden ErmessenserwÃ¤gungen getragen sein. Dazu gehÃ¶re auch die BegrÃ¼ndung der Entscheidung. Daran fehle es hier. Die Geltungsdauer "bis auf weiteres" sei ohne AusÃ¼bung ordnungsgemÃ¤Ãen Ermessens festgelegt worden. In dem Eingliederungsverwaltungsakt seien keine ErmessenserwÃ¤gungen dargelegt worden. Der Eingliederungsverwaltungsakt verstoÃe wegen Ermessensnichtgebrauchs gegen Â§ 39 Abs. 1 SGB I i.V.m. Â§ 54 Abs. 2 S. 2 SGG und sei deshalb rechtswidrig. Zudem sei die von dem Beklagten behauptete

Erforderlichkeit der Unbefristung nicht gegeben gewesen. Sachgerechter wÃ¤re es gewesen, die GÃ¼ltigkeitsdauer des Eingliederungsverwaltungsaktes bis zum Ende der MaÃnahme am 14.05.2020 zu befristen. Ein Ermessensausfall bestehe zudem hinsichtlich der Auswahl der EingliederungsmaÃnahme. Im Widerspruchsbescheid vom 18.11.2019 habe der Beklagte Textstellen aus Gerichtsentscheidungen verwendet statt eigene Ãberlegungen anzustellen und zu dokumentieren.

Auch sehe der Eingliederungsverwaltungsakt vom 01.08.2019 keine Regelung zur Ãbernahme der Kosten fÃ¼r die Teilnahme an der EingliederungsmaÃnahme vor. Die Festlegung von kostentrÃ¤chtigen Eingliederungspflichten sei jedoch nur angemessen, wenn die Ãbernahme der Kosten durch den Beklagten konkret und verbindlich in dem Eingliederungsverwaltungsakt bestimmt sei. Hieran fehle es vorliegend. Dem Eingliederungsverwaltungsakt sei nicht zu entnehmen, ob bzw. welche und in welcher HÃ¶he dem KlÃ¤ger wÃ¤hrend der EingliederungsmaÃnahme entstehende Kosten vom Beklagten Ã¼bernommen wÃ¼rden. Seine Teilnahme selbst finanzieren zu mÃ¼ssen, sei dem KlÃ¤ger nicht zumutbar gewesen. Die fehlende Kostenregelung, d.h. die verbindliche Ãbernahme der Teilnahmekosten durch den Beklagten, fÃ¼hre zur Rechtswidrigkeit, da sich die Eingliederungsvereinbarung auf allein den KlÃ¤ger verpflichtende MaÃnahmen beschrÃ¤nke. Zudem habe der Beklagte offensichtlich Zweifel an der ErwerbsfÃ¤higkeit des KlÃ¤gers gehegt. Die Frage, ob bzw. in welchem Umfang ein LeistungsempfÃ¤nger nach dem SGB II erwerbsfÃ¤hig sei, sei eine Vorfrage, die vor dem Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung zu klÃ¤ren sei. Eine EingliederungsmaÃnahme zur KlÃ¤rung der LeistungsfÃ¤higkeit eines LeistungsempfÃ¤ngers sei grundsÃ¤tzlich rechtswidrig.

Der KlÃ¤ger hat beantragt,

den Eingliederungsverwaltungsakt vom 01.08.2019 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 18.11.2019 aufzuheben.

Der Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Mit Gerichtsbescheid vom 05.05.2020 hat das Sozialgericht KÃ¶ln die Klage abgewiesen. Der Eingliederungsverwaltungsakt sei nach Â§ 15 Abs. 3 S. 3 SGB II zulÃ¤ssig. Denn eine Eingliederungsvereinbarung zwischen dem KlÃ¤ger und dem Beklagten sei infolge der faktischen Verweigerungshaltung des langzeitarbeitslosen KlÃ¤gers nicht zustande gekommen. Hinsichtlich der Dauer des Eingliederungsverwaltungsaktes vom 01.08.2019 habe die Kammer keine Bedenken. Die GÃ¼ltigkeit beginne mit dem 01.08.2019 und laufe bis auf weiteres, wobei die unter Ziffer 6 des Verwaltungsaktes getroffene Regelung eine Ãberprüfung spÃ¤testens nach sechs Monaten vorsehe. Dies entspreche der gesetzlichen Regelung des Â§ 15 Abs. 3 S. 1 SGB II. Dass der Eingliederungsverwaltungsakt die Teilnahme an einer beruflichen EingliederungsmaÃnahme mit einer Dauer von Ã¼ber sechs Monaten vorsehe, stehe der RechtmÃ¤Ãigkeit nicht entgegen. Denn es sei geregelt, dass nach Ablauf

von sechs Monaten eine Ãberprüfung des Inhaltes des Eingliederungsverwaltungsaktes zu erfolgen habe, wodurch es wie explizit dargestellt, auch zu einer Anpassung von MaÃnahmen kommen kÃ¶nne. Ein Ermessensausfall des Beklagten bei der Bestimmung der GÃ¼ltigkeitsdauer "bis auf weiteres" liege nicht vor. Zumindest dem Widerspruchsbescheid vom 18.11.2019 kÃ¶nne entnommen werden, dass seitens des Beklagten die Notwendigkeit einer Ermessensentscheidung bezÃ¼glich der GÃ¼ltigkeitsdauer der Eingliederungsvereinbarung per Verwaltungsakt erkannt worden sei. Auch habe der Beklagte den gewÃ¤hlten Geltungszeitraum "bis auf weiteres" damit begrÃ¼ndet, dass die vorgesehene EingliederungsmaÃnahme bis zum 14.5.2020 und damit lÃ¤nger als der festgelegte Ãberprüfungszeitraum von spÃ¤testens sechs Monaten andauern solle. Dies ist ein nachvollziehbarer Grund fÃ¼r die konkret gewÃ¤hlte Dauer, sodass anderweitige Ermessensfehler nicht ersichtlich seien. Soweit der KlÃ¤ger eine Befristung des Eingliederungsverwaltungsaktes bis zum Ende der EingliederungsmaÃnahme am 14.05.2020 fÃ¼r geeigneter erachtet, wÃ¤re dies ebenso wie die Regelung "bis auf weiteres" eine denkbare im Rahmen der ErmessensausÃ¼bung gerechtfertigte Geltungsdauer. Eine Ermessensreduzierung auf null auf die einzig richtige Entscheidung, die Geltungsdauer bis zum 14.05.2020 zu erstrecken, liege nicht vor. Dem KlÃ¤ger sei es seit 2009 nicht gelungen seine Arbeitslosigkeit durch Bewerbungen auf VermittlungsvorschlÃ¤ge oder EigenbemÃ¼hungen zu beseitigen. Dass der Beklagte insofern eine UnterstÃ¼tzung des KlÃ¤gers in Form einer MaÃnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung in Vollzeit durch einen darauf spezialisierten externen MaÃnahmetrÃ¤ger fÃ¼r erforderlich halte, sei nicht zu beanstanden. Im Fall des langzeitarbeitslosen KlÃ¤gers stelle es keine fehlerhafte Ermessensentscheidung dar. Die gewÃ¤hlte EingliederungsmaÃnahme bei der U GmbH stelle sich infolge der Langzeitarbeitslosigkeit des KlÃ¤gers und der Erfolglosigkeit seiner bisherigen BewerbungsbemÃ¼hungen als erforderlich, geeignet und verhÃ¤ltnismÃ¤Ãig dar, um die Eingliederungschancen des KlÃ¤gers zu erhÃ¶hen. Das vom KlÃ¤ger monierte Fehlen einer Regelung zu eventuell anfallenden Kosten im Rahmen der Teilnahme an der EingliederungsmaÃnahme fÃ¼hre nicht zur Rechtswidrigkeit des Verwaltungsaktes. Denn dieser werde durch das MaÃnahmeangebot vom 02.08.2019 erweitert. Darin sei dem KlÃ¤ger mitgeteilt worden, dass notwendige Kosten, wie z.B. Fahrtkosten, die im Zusammenhang mit der Teilnahme an der MaÃnahme entstÃ¤nden, Ã¼bernommen werden. Auf weitere BegrÃ¼ndung der Entscheidung wird Bezug genommen.

Gegen den am 08.05.2020 zugestellten Gerichtsbescheid richtet sich die gleichen Tages eingelegte Berufung des KlÃ¤gers, mit der weiterhin ein Ermessensausfall hinsichtlich der Festlegung des GÃ¼ltigkeitszeitraumes gesehen wird. Zudem habe der Beklagte die angebotene MaÃnahme nicht ausreichend bestimmt beschrieben.

Der KlÃ¤ger beantragt,

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts KÃ¶ln vom 05.05.2020 zu Ã¤ndern und den Eingliederungsverwaltungsakt vom 01.08.2019 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 18.11.2019 aufzuheben.

Der Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Der Beklagte weist darauf hin, dass der KlÃ¤ger aufgrund des GesprÃ¤ches am 01.08.2019 Kenntnis vom Beginn der MaÃnahme am 07.08.2019 hatte. Auch sei er im persÃ¶nlichen GesprÃ¤ch Ã¼ber den Inhalt der Eingliederungsvereinbarung informiert worden. Die Bekanntgabe des Eingliederungsverwaltungsaktes sei vor Beginn der MaÃnahme erfolgt. Ob der Eingliederungsverwaltungsakt im Zeitraum vom 01.08.2019 bis 05.08.2019 noch keine Wirksamkeit erlangt hatte, sei unerheblich, da dem KlÃ¤ger fÃ¼r diesen Zeitraum keine Verpflichtungen auferlegt worden seien. Aus dem Zugang erst am 06.08.2019 sei Ihm kein Nachteil entstanden, zumal er den Inhalt bereits seit dem 01.08.2019 gekannt habe.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung des Senats ohne mÃ¼ndliche Verhandlung einverstanden erklÃ¤rt.

Zu weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der Verwaltugnsakten des Beklagten sowie der beigezogenen Akten des Sozialgerichts KÃ¶ln, S 6 AS 4526/19 ER, S 6 AS 3314/19 ER,S 6 AS 98/20 und S 54 AS 5202/17 Bezug genommen, die allesamt Gegenstand der Beratung des Senats gewesen sind.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Der Senat entscheidet mit EinverstÃ¤ndnis der Beteiligten ohne mÃ¼ndliche Verhandlung (Â§ 124 Abs. 2 SGG).

Die zulÃ¤ssige Berufung ist aus den zutreffenden GrÃ¼nden des angefochtenen Gerichtsbescheides, auf die gemÃ¤Ã Â§ 153 Abs. 2 SGG Bezug genommen wird, unbegrÃ¼ndet.

ErgÃ¤nzend fÃ¼hrt der Senat aus:

Wird eine Eingliederungsvereinbarung â wie hier â durch Verwaltungsakt ersetzt, sind dessen Regelungen im Rahmen pflichtgemÃ¤Ãen Ermessens nach denselben MaÃstÃ¤ben zu einem angemessenen Ausgleich zu bringen wie bei einer konsensualen Eingliederungsvereinbarung (vgl BSG, Urteil vom 23.06.2016 â B 14 AS 42/15 R)

Die inhaltlichen Regelungen des angefochtenen Eingliederungsverwaltungsakts sind nicht zu beanstanden. Der zulÃ¤ssige Regelungsinhalt eines nach Â§ 15 Abs. 3 S. 3 SGB II (i.d.F. des Gesetzes vom 18.12.2018, BGBl. I 2651) ergangenen Bescheides ist Â§ 15 Abs. 2 SGB II zu entnehmen. Danach soll die Eingliederungsvereinbarung, mit der die fÃ¼r die Eingliederung des erwerbsfÃ¤higen HilfebedÃ¼rftigen erforderlichen Leistungen vereinbart werden, insbesondere bestimmen,

1. welche Leistungen der erwerbsfÃ¤hige HilfebedÃ¼rftige zur Eingliederung in Arbeit erhÃ¤lt,

2. welche BemÃ¼hungen der erwerbsfÃ¤hige HilfebedÃ¼rftige in welcher HÃ¤ufigkeit zur Eingliederung in Arbeit mindestens unternehmen muss und in welcher Form er die BemÃ¼hungen nachzuweisen hat, und
3. welche Leistungen Dritter, insbesondere TrÃ¤ger anderer Sozialleistungen, der erwerbsfÃ¤hige HilfebedÃ¼rftige zu beantragen hat

Diesen Vorgaben entspricht der angefochtene Bescheid. Die im Bescheid festgelegte Pflicht des KlÃ¤gers, an der AktivierungsmaÃnahme "Richtungswechsel â Neue Wege gehen" zur beruflichen Eingliederung teilzunehmen, ist hinreichend i.S.v. Â§ 33 SGB X bestimmt.

TrÃ¤ger der MaÃnahme, MaÃnahmeort, und Dauer der MaÃnahme sind benannt. Das Ziel der MaÃnahme wird wie folgt beschrieben:

"HeranfÃ¼hrung an den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt, Feststellung, Verringerung oder Beseitigung von Vermittlungshemmnissen, Vermittlung in eine versicherungspflichtige BeschÃ¤ftigung, Stabilisierung der BeschÃ¤ftigungsaufnahme".

Die Inhalte der MaÃnahme werden wie folgt angegeben:

"KlÃ¤rung und Stabilisierung der persÃ¶nlichen (finanziellen, gesundheitlichen sowie privaten) Rahmenbedingungen, Klarheit Ã¼ber die eigene (gesundheitliche) Situationen LeistungsfÃ¤higkeit gewinnen, gemeinsamer AktivitÃ¤ten in der Gruppe, erkennen und StÃ¤rken von Potenzial und der Selbstwirksamkeit, daraus Ableitung eines realistischen Berufsbildes, berufliche Orientierung, betriebliche Erprobung bei einem Arbeitgeber, Zugang zur Arbeitswelt finden."

Dies ist hinreichend im Sinne von Â§Â§ 33 SGB X, 15 Abs. 2 SGB II bestimmt.

Anhaltspunkte, die gegen die Geeignetheit der MaÃnahme und die Zumutbarkeit der Teilnahme des KlÃ¤gers an ihr sprechen, ergeben sich weder aus dem Akteninhalt noch aus seinem Vortrag.

Die dem KlÃ¤ger angebotene MaÃnahme ist eine MaÃnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung im Sinne von Â§Â§ 16 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB II, 45 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, 2 SGB III, die der HeranfÃ¼hrung an den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt dient (Â§ 45 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB III), indem sie Vermittlungshemmnisse feststellen, verringern oder beseitigen soll (Â§ 45 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB III). MaÃnahmen der Aktivierung und beruflichen Eingliederung i.S.v. Â§ 45 SGB III werden nicht durch einen konkreten FÃ¶rderungskatalog, sondern ganz allgemein nach der Zielsetzung bestimmt, diese offene Zielsetzung steht an sich konkreten Vorgaben zu inhaltlicher Ausgestaltung und den Voraussetzungen der MaÃnahmen entgegen (siehe Herbst in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB III, 2. Aufl., Â§ 45 SGB III (Stand: 17.06.2020), Rn. 108 ff m.w.N.). Sie sind darauf gerichtet, sich der allgemeinen Zielsetzung der ArbeitsfÃ¶rderung unterzuordnen, indem sie individuelle BeschÃ¤ftigungsfÃ¤higkeit durch den Erhalt und Ausbau von Fertigkeiten und FÃ¤higkeiten fÃ¶rdern und die Teilnahme umfassend bei ihren EingliederungsbemÃ¼hungen unterstÃ¼tzen

(BT-Drs 16/10810 zu Art. 1 Â§ 46 Abs. 1). Die AufzÃ¤hlung der mÃ¶glichen Inhalte einer solchen MaÃnahme in Â§ 45 Abs. 1 S. 1 SGB III verdeutlicht die Spannbreite der denkbaren MaÃnahmen, die nicht unmittelbar auf eine VermittlungstÃ¤tigkeit oder BeschÃ¤ftigung aufnahmen gerichtet sein mÃ¼ssen, sondern auch Anstrengungen in deren Vorfeld umfassen (Rademaker in Hauck/Noftz, SGB III, Stand 5/12, Â§ 45 Rn. 127).

Die dem KlÃ¤ger angebotene MaÃnahme richtet sich erkennbar an arbeitsmarktferne Personen mit breit gestreuten Vermittlungshemmnisse in gesundheitlichen, persÃ¶nlichen und sozialen ZusammenhÃ¤ngen. Zu diesem Personenkreis zÃ¤hlt der KlÃ¤ger nach der Dauer seiner Langzeitarbeitslosigkeit und fehlenden Berufsausbildung. An der typischen Vielfalt denkbarer Vermittlungshemmnisse fÃ¼r eine derart lange Arbeitslosigkeit orientieren sich die beschriebenen MaÃnahmeinhalte, bezÃ¼glich derer konkreter Ausgestaltung ohnehin erst entschieden werden kann, wenn der MaÃnahmetrÃ¤ger die im Einzelfall im Vordergrund stehenden Integrationshindernisse erkennen kann. Dies ist naturgemÃ¤Ã erst im Verlauf der MaÃnahmeteilnahme mÃ¶glich. Die Vorgaben des Â§ 45 SGB III zur Ausgestaltung einer solchen MaÃnahme sind eingehalten.

Die vom Beklagten in Ziffer 3 Ã¼bernommene Verpflichtung zur Beauftragung des MaÃnahmetrÃ¤gers mit der DurchfÃ¼hrung der MaÃnahme und damit verbunden zur KostenÃ¼bernahme steht in einem ausgewogenen VerhÃ¤ltnis zu den Pflichten des KlÃ¤gers zur Teilnahme an der MaÃnahme.

Die Festlegung des Geltungszeitraumes des Verwaltungsaktes durch den Beklagten ist nicht zu beanstanden. Die Bestimmung des Geltungszeitraums eines Eingliederungsverwaltungsaktes steht im pflichtgemÃ¤Ãen Ermessen des Beklagten. Bei der ÃberprÃ¼fung von Ermessensentscheidungen, die mit der reinen Anfechtungsklage â wie vorliegend â angefochten werden, ist maÃgeblicher Zeitpunkt fÃ¼r die Beurteilung der Sach- und Rechtslage der Zeitpunkt der letzten Verwaltungsentscheidung, hier also des Widerspruchsbescheides vom 18.11.2019, weil das Gericht seine eigenen ErwÃ¤gungen und neuere Erkenntnisse nicht an die Stelle derjenigen der Verwaltung setzen darf und eine Verpflichtung der BehÃ¶rde zur Neubescheidung wegen der ausschlieÃlich beantragten Aufhebung ausscheidet, (BSG, Urteil vom 23.06.2016 â B 14 AS 4/15 R).

Ein Ermessensfehler des Beklagten ist nicht erkennbar. Ausweislich der Formulierung auf Seite 2 des Widerspruchsbescheides vom 18.11.2019 liegt kein Ermessensnichtgebrauch und auch keine ErmessensÃ¼berschreitung vor. Denn der Beklagte hat das ihm zustehende Ermessen dem Grunde nach erkannt und unter BerÃ¼cksichtigung der VerhÃ¤ltnisse, namentlich der MaÃnahmedauer, im Einzelfall betÃ¤tigt. Ein Ermessenfehlgebrauch ist auch nicht ersichtlich. Soweit die Berufung auf die MÃ¶glichkeit einer Befristung parallel zur MaÃnahmedauer als Entscheidungsalternative hinweist, hÃ¤tte diese MÃ¶glichkeit tatsÃ¤chlich bestanden. Jedoch ist die vom Beklagten gewÃ¤hlte Variante â Bemessung "bis auf weiteres" in Verbindung mit einer ÃberprÃ¼fung nach spÃ¤testens sechs

Monaten â□□ mit den gesetzlichen Vorgaben vereinbar. Eine Ermessensreduzierung hin auf die einzige rechtmÃ¤Ã□ige Regelungsvariante, den Geltungszeitraumes des Eingliederungsverwaltungsaktes mit der MaÃ□nahmedauer zu synchronisieren, liegt nicht vor.

Der in Ziffer 6 vorgesehene Ã□berprÃ¼fungsmechanismus entspricht den Vorgaben des Â§ 15 Abs. 3 S. 1 und 3 SGB II, wonach ein Eingliederungsverwaltungsakt regelmÃ¤Ã□ig, spÃ¤testens jedoch nach Ablauf von sechs Monaten gemeinsam Ã¼berprÃ¼ft und fortgeschrieben werden soll. In Ziffer 6 sind sowohl der Ã□berprÃ¼fungszeitpunkt â□□ "regelmÃ¤Ã□ig, spÃ¤testens nach sechs Monaten" â□□ als auch der Anlass der Ã□berprÃ¼fung â□□ "wesentliche Ã□nderung in den persÃ¶nlichen VerhÃ¤ltnissen des KlÃ¤gers, Erforderlichkeit der Anpassungen und Ã□nderungen der EingliederungsmaÃ□nahme, um das Ziel der Integration in den Arbeitsmarkt zu erreichen bzw. beschleunigen" â□□ konkret geregelt (vgl. hierzu BSG, Urteil vom 21.03.2019 â□□ B 14 AS 28/18).

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

Die Revision wurde nach Â§ 160 Abs. 2 Nr. 1 SGG wegen grundsÃ¤tzlicher Bedeutung zugelassen.

Erstellt am: 27.01.2021

Zuletzt verändert am: 23.12.2024